307

Stadt Halle (Saale)
Büro der Oberbürgermeisterin
Geschäftsstelle Stadtrat
25. 24. OKT. 2012
Ich bitte um:
☐ eigenständige Bearbeitung
☐ Stellungnahme bis zum .....
☐ Kenntnisnahme vor Abgang
☐ Kenntnisnahme nach Abgang
☐ Briefentwurf zur Unterschrift bis zum .....

Fraktionen
Herr Pitsch
Frau Wolff
Erl. 29.10.2012

hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

23. Oktober 2012

Mündliche Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff, Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM in der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2012

In der Bernburger Straße befindet sich ein Taxistand. Häufig ist es so, dass die wartenden Taxifahrer den Motor der PKW nachts nicht abstellen und demzufolge Lärm verursachen. Da sich diesbezüglich bereits Bürgerinnen und Bürger beschwert haben, frage ich:

1. Gibt es Vorschriften, in denen das Halten und Parken von Fahrzeugen bei laufendem Motor geregelt wird? Ist es zulässig, nachts Fahrzeuge bei laufendem Motor über längere Zeiten stehen zu lassen?
2. Wer kontrolliert die bestehenden Vorschriften dazu?
3. Inwieweit ist es der Stadtverwaltung möglich, hier einzugreifen und Bürgerinnen und Bürgern einen Schutz für nächtliche Ruhe zu bieten?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Gemäß § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Nach der StVO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den vorangegangenen Paragraphen verstößt.

zu 2.

Gemäß der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Zust VO OWi) ist dafür ausschließlich die Polizei zuständig.

zu 3.

Der Stadtverwaltung ist es auf Grund o. g. Zuständigkeit nicht möglich, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden. Die Stadtverwaltung wird aber im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die bestehenden Taxigenossenschaften einwirken, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter